



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Vertreter in Organen der juristischen Personen, an denen die Gemeinde Marienheide beteiligt ist sowie in sonstigen Gremien

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	24.06.2014			

Sachverhalt:

Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, bestellt nach § 113 GO NRW der Rat. Die Vertreter haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Sofern für ein Gremium mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen.

Grundsätzlich kann der Rat nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Insbesondere braucht er grundsätzlich nicht zwingend Mitglieder der Vertretung oder Gemeindebedienstete zu bestellen, sofern nicht das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Der Rat hat insbesondere die Vorschriften der §§ 113 und 50 Abs. 4 GO zu beachten. Danach gelten folgende Grundsätze:

- Sofern die Gemeinde nur einen Vertreter zu bestellen hat, entscheidet der Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss (§ 113 Abs. 2 GO). Er entscheidet in der Vertreterauswahl nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Wahl ist nicht gegeben, da das Gesetz für diesen Fall keine „Wahl“, sondern eine Bestellung vorsieht und § 50 Abs. 4 GO nicht greift.
- Sofern die Gemeinde zwei oder mehr Vertreter zu benennen hat, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 Satz 2). Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister bzw. den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen. Gemäß ausdrücklicher Anordnung des § 50 Abs. 4 GO ist in diesem Fall – anders als im Fall der Bestellung nur eines Vertreters – das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO für die Vertreter durchzuführen. Dies gilt allerdings nur, wenn es bei den zu besetzenden Ämtern um

nicht hauptberufliche Funktionen geht. Gemäß § 50 Abs. 3 GO kann der Rat seine Beststellungs- und Vorschlagsrechte durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl ausüben.

Auf geborene Mitglieder eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums (z. B. Mitgliedschaft des Bürgermeisters durch Satzung) findet § 50 Abs. 4 GO keine Anwendung

Die Ratsfraktionen haben sich auf den als Anlage nachgehefteten gemeinsamen Vorschlag zur Besetzung der Gremien geeinigt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde wählt die in der vorliegenden gemeinsamen Liste aufgeführten Personen in die jeweiligen Gremien.

gez.
Uwe Töpfer

Marlenheide, 16.06.2014